AUSTRIA, Lower
11705/D

Circulare

der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens.

Die Verfälschung der, aus Anlaß der Cholera auszustellenden Sanitäts- und Contumaz-Päße ist als Verbrechen des Betruges zu bestrafen.

Seine Majestät haben laut hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 30. Julius Z. 17949 mittelst einer an die hiesige k. k. oberste Justizstelle erlassenen allerhöchsten Entschließung vom 23. vorigen Monathes dieses Jahres zu verordnen geruhet; daß die aus Anlaß der Cholera auszustellenden Sanitäts- und Contumaz-Päße für öffentliche Urkunden anzusehen seyen, und jede Verfälschung derselben im Sinne des §. 178 Litera D. I. Theiles des Strafgesetzbuches als Verbrechen des Betruges bestraft werden soll.

Wien, den 4. August 1831.

Johann Talatzko, Ritter von Gestieticz,
Nieder-Oester. Regierungs-Präsident.

Leopold Graf von Wagensperg,
Nieder-Oester. Regierungsrath.

64517